Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 18

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bergebungen, welche die Summe von 1000 Fr. überfteigen, in der Regel zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden sollen, jedoch immer unter tunlichster Innehaltung von Art. 1.

Es empfiehlt sich, im Interesse besserer Leiftungen und um auch kleinen Unternehmern Gelegenheit zur Beteiligung zu geben, Gemeindearbeiten soweit tunlich in

der geschäftsstillen Zeit auszuführen.

3. Um Grriumer und Schädigungen zu vermeiben, sollen ber Ausschreibung Vorausmaß und vollftändige Beschreibung über Art und Umfang der von den einzelnen Handwerkern geforderten Arbeiten, nebft Blanen und nötigenfalls Detailzeichnungen, Erläuterungen, Maßberech: nungen, Mufter 2c. zugrunde liegen. Solange die Ar-beiten nicht durch Beschreibungen, Zeichnungen 2c. in biesem Sinne klargestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. Über allfällige Unklarheiten hat fich der Submittent vor der Eingabe mit der Bauleitung ins Benehmen zu feten.

Die für die Angebote erforderlichen Unterlagen find an die Submittenten in der Regel unentgeltlich abzugeben. Für wichtige Submiffionen find die Submiffionsbedingungen eventuell unter Zuziehung von sachverstän-

digen Handwerkern aufzuftellen.

4. In gleicher Beife find die Preife fur auf bem Submissionswege zu vergebende Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergebung zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfälliger im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Minimaltarife und — namentlich wo es sich um größere ober seltener vorkommende Arbeiten, bezw. Lieferungen handelt

unter Mitwirkung von Sachverftandigen. 5. Umfangreichere Ausschreibungen sollen womöglich in Lose zerlegt werden, damit auch kleinere handwerksmeifter an der Bewerbung sich beteiligen konnen. Die Ausschreibung hat so frühzeitig zu erfolgen, daß den Bewerbern ausreichend Zeit (mindestens 10 Tage, bei größeren Arbeiten 2—3 Wochen) zu eingehender Prüfung

bleibt.

Bet Kollektiveingaben muffen sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit folldarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen

befonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

6. Die Bergebung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Bergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen Baufchalfumme nur bann, wenn ber Gegenftand ber Ausschreibung in allen seinen Gigenschaften genau befannt gegeben werden fann.

An einen Generalunternehmer follen Arbeiten nur dann vergeben werden, wenn annehmbare Einzelangebote von Handwerkern nicht vorllegen.

Bei annähernd gleichen Preisen und gleicher Leiftungsfähigkeit follen diejenigen Bewerber ben Borzug erhalten,

bie gelernte Fachleute (nicht bloß Unternehmer) find. 7. Die Eingaben bleiben bis zur Eröffnung verschloffen; diese hat spätestens 3 Tage nach Ablauf der Eingabefrift in Anwesenheit von mindeftens 2 Beamten zu erfolgen. Die Bewerber find davon in Kenntnis zu feten und haben das Recht, von den eingegangenen Offerten Einsicht zu nehmen. Nachträgliche Eingaben, Angebote oder fonstige Ande-

rungen ber eingereichten Offerten durch den Submittenten durfen nicht berücksichtigt werden; dagegen ift der schriftlich einzureichende Ruckzug der Angebote mahrend der

Eingabefrift geftattet.

8. Die Vergebung hat so rasch als möglich zu ge= schehen. Maßgebend für den Zuschlag aller öffentlichen Arbeiten (Lieferungen) darf nicht die niedrigste Forderung fein, sondern ein preiswürdiges, die tüchtige und recht=

Dabei ift an dem Grundsatz festzuhalten, daß dem übernehmer ein angemeffener Berdienft bleibt. Die Gin: gaben find — im Zweifelsfalle durch die in Art. 4 vorgesehenen Sachverftändigen — auf dieses Kriterium 311 prüfen.

Den Bewerbern ift beförderlichft von der Buteilung ber Arbeit Renninis zu geben. Ebenfo ift benjenigen, die bei der Bergebung teine Berücksichtigung fanden, fobald als möglich schriftlich mitzuteilen, an wen der Bu-

schlag erfolgte.

Der nicht berücksichtigte Bewerber hat nur dann Anfpruch auf eine vorher festzusetende Entschädigung, wenn er von der Submiffionsbehörde zur Ginreichung forme licher Entwürfe (Blane, Modelle oder besonders angufertigender Mufter) eingeladen wurde.

9. Grundfählich sollen Angebote nicht berücksichtigt werden, die den der Submission zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen oder von Bewerbern ber-

rühren, die

a) gemäß Art. 8 infolge bewußter ober unbewußter Unterbietung zu Schaden kommen oder nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutens an der Arbeit (Lieferung) haben, von denen also die Gemeinde auch nicht eine ordnungsgemäße Leistung zu erwarten hätte;

b) die Gewährung von Abgebot-Prozenten foll, um unreellem Wettbewerb möglichft vorzubeugen, bei Gemeindevergebung überhaupt nicht ftatthaft sein;

- durch Schmuttonfurrens, felbftverschuldete Ronfurse oder leichtsinnige Nachlagverträge ihre Berufstollegen und Lieferanten geschädigt haben und diese unreellen Manipulationen auch nachher fortseten
- d) bei Aussührung früherer Arbeiten ihre Berpflichtungen nicht erfüllten und deren Bergangenheit und Charafter feinen geordneten Gang der Arbeit und die tüchtige und pünktliche Ausführung derfelben voraussehen laffen;

ihren Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeits: bedingungen ftellen, die hinter ben in ihrem Ge-

werbe ortsüblichen zurückstehen.

10. Mit bem Unternehmer ift ein klarer, unzweideutiger Vertrag abzuschließen, welcher alle der Bergebung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten foll.

Aufällige Meinungsdifferenzen und Streitigkeiten aus Bertragsverhältnis find gemäß den im Bertrag vorgesehenen Bestimmungen zu erledigen. Die Beschaffung der Materialien foll in der Regel dem betreffenden Unternehmer überlaffen bleiben.

- 11. Während der Ausführung und bei der Abnahme der Arbeit (Lieferung) soll eine zuverlässige und fach mannische Kontrolle über die vertragsmäßige Leiftung ftattfinden; im übrigen find bezüglich Abnahme der Arbeit, Abschlagezahlungen, Kaution und Konventionals ftrafen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 26. August 1910 maßgebend. Für Verzögerung infolge Streifs, Bonfotts usw. ift eine Buße nur zuläffig, wenn ber Unternehmer diese Betriebsftorung einsettig verschuldet hat.
- 12. Private und korporative Unternehmungen können nur dann Anspruch auf Gemeindesubventionen machen, wenn die Bergebung im Sinne der hier niedergelegten Grundfäte erfolgt.

Holz-Marktberichte.

Solzpreije in Graubunden. Die Gemeinde Flafc zeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot. | verkaufte aus ihrem Waldort "Leueschlag" 151 Sagund Bauhölzer 1., 2. und 3. Klaffe (Fichten und Tannen) mit $99.04~m^3$ à Fr. 28 per Kubikmeter. Die Transportkoften bis zur nächsten Bahnstation betragen Fr. 4 per Kubikmeter.

Allgemeiner Solzbericht. Aus den weiter einlaufenden Beftellungen am Bauholzmarkte erkennt man eine regere Entwicklung ber Bautatigkeit. Die Saltung bes Bauholzmarktes war andauernd fest, da die Nachfrage größer ist und auch schon im Hinblick auf das teure Rundholz, mit welchem die Sägewerke zu rechnen haben. Da die Bäche fortgesetzt genügend Wasser haben, können selbst die kleinsten Wassersägen einen vollen Betrieb unterhalten, wodurch die Erzeugung auf der Höhe gehalten wird. Das verspürt man besonders auch in der Berftellung von Brettern. Sier konnten fich auch die Breise nur unwesentlich in die Höhe schrauben. bayerische unsortierte Bretter war bisher der Höchstpreis 128 Mt. per 100 Stück 16' 12" 1". Die neuesten Breisnotierungen ab Memmingen waren: für die 100 Stück 16' 1" reine und halbreine Bretter 5" 75 Mf., Stück 16' 1" reine und halbreine Bretter 5" 75 Mf., 6" 92 Mf., 7" 108 Mf., 8" 122 Mf., 9" 140 Mf., 10" 170 Mf., 11" 186 Mf., 12" 216 Mf., für die 100 Stück gute Bretter 5" 58 Mf., 6" 73 Mf., 7" 86 Mark, 8" 100 Mark, 9" 115 Mark, 10" 140 Mark, 11" 150 Mf., 12" 175 Mf., für die 100 Stück Ausschußbretter 5" 48 Mf., 6" 62 Mf., 7" 73 Mf., 8' 84 Mf., 9" 95 Mf., 10' 108 Mf., 11" 118 Mf., 12" 135 Mf.; für die 100 X-Bretter 5" 43 Mf., 6" 66 Mf. 7" 66 Mf. 8" 76 Mf. 9" 86 Mf. 10" 56 Mt., 7" 66 Mt., 8" 76 Mt., 9" 86 Mt., 10" 98 Mt., 11" 108 Mt., 12" 123 Mt. Der Verfehr im Hobelholzgeschäft hat in jüngster Zett etwas zugenommen. Recht lebhaft war das Geschäft an den Rundholzmärkten. Die Zufuhren aus dem Walde haben wieder begonnen, nachdem die Ernte beendet war und die Langholzfuhrwerke wieder zur Berfügung standen. Der Floßholzverkehr auf dem Rhein hat zugenommen, eine Folge des vermehrten Be-darfs der rheinisch-westfällschen Sägeindustrie. Der Markt in überseeischen Solzern befferte sich in jungfter gelt, mahrend vorher die allgemeine Geschäftslage fehr flau war. Die Abnehmer schwedischer Ware halten noch sehr zurück, da man hinsichtlich der Preise noch nicht etnig wurde. Am oft- und westdeutschen Holzmarkte llegen die Geschäftsverhältnisse noch ungünstiger. Die Busuhren von Rußland bleiben ca. 45% gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre zurück. Der Holzeinkauf in den Forsten ist nur soweit von Interesse, als Material aus Commerfällungen zum Angebot tam. Bon einem Mückgang der Robholzpreise konnte man bisher nichts beobachten. Erlöse in der Höhe der Taxen waren die Regel.

Uerschiedenes.

Bauvorschriften für Schulhäuser im Kanton Bern. Bet Auswahl der Baustelle ist die Nachdarschaft von stehenden Gemässern, Kirchhösen und Düngstätten, die Nähe geräuschvoller Pläte und Straßen, lärmender, lustverderbender oder stauberregender Gewerbe zu vermeiden. Das Gebäude soll nach allen Setten hin fret liegen, ein möglichst großer Umschwung ist wünschenswert. Die Entsernung des Schulhauses von den Nachdargebäuden soll auf der Südselte wenigstens anderthalbmal so groß sein, als die Höhe dieser Gebäude und nach den andern Seiten wenigstens gleich dieser Höhe. Muß das Schulhaus in der Nähe einer verkehrsreichen Straße gebaut werden, so ist der Turnplat oder ein großer Tell des Umschwungs zwischen Straße und Schulhaus zu legen. In nächster Nähe muß sich ein lausender Brunnen besinden. Das Abwasser der Dächer usw. ist unterirdisch abzuletten. Wo

es die Verhältnisse erlauben, ist auf Bade- und Schwimmanlagen Bedacht zu nehmen.

Wo die Schulzimmer nicht unterkellert find, ift für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu forgen. Der Boden des Erdgeschoffes muß wenigstens 60 cm über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen. Schulhäufer find in ber Regel maffiv zu erftellen, ausnahmsweise ift jedoch Verwendung von Riegel oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig. Höher als zwei Stock-werke über Erdgeschoß sollen keine Schulräume mehr untergebracht werden. Jedes Haus ist mit einer guten Blibschutzanlage zu versehen. In Schulhäusern von mehr als sechs Alassen sind zwei Eingänge ersorderlich, die Eingänge sollen mit Windsängen versehen sein. Für Treppen ift feursicheres Material zu verwenden, Steinarten, die glatt werden, find ausgeschloffen. Die Turen ju ben Schulzimmern muffen in Gange ober Borplage ausmünden. Ein Schulzimmer foll an Bodenfläche wenigftens 1,20 m² und an Luftraum 3,5 m³ pro Sixplats aufweisen. Die Höhe soll im Lichten vier Meter nicht überfteigen und nicht unter drei Meter geben. Die Haupt-Lichtseite soll nach Süd-Often oder wo dies der örillichen Berhältnisse wegen nicht möglich ift, nach Often ober Süben gelegt werden. Das Licht soll von links und allenfalls von hinten einfallen. Die Fußböden sollen aus Hartholz, Bitch Bine ober Linoleum erstellt werden.

Jedes Schulzimmer muß mit einer Hetzvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17 bis 20 Grad Celsius bei jeder Außentemperatur hervorzubringen und bauernd zu erhalten. Zentralheizungen sind nach dem System "Warmwasser-Niederdruck" am zweckmäßigsten. Elektrisches Licht soll überall da zur Berwendung kommen, wo dessen Bezug möglich ist, und zwar empsiehlt sich die indirekte oder halb indirekte Beseinschung.

Sizungszimmer, Kanzleien ober Archive von Gemeindebehörden dürfen im Schulhaus untergebracht werden, müffen jedoch von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt sein und es soll durch ihre Benützung die Schule in keiner Weise gestört werden.

Für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern hat der Regierungsrat ein Reglement aufgestellt, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

Lehrerwohnungen dürfen im Schulhaus nicht höher als im zweiten Stock plaziert werden, sie müssen von den eigentlichen Schullokalen getrennt sein. Dachwohnungen sind nur zulässig, wenn die Dachsorm den Wohnräumen genügend Luft und Licht gewährt und die Zimmer durch Dachschräge nicht wesentlich leiden. Ein verheirateter Lehrer hat Anspruch auf eine in sich abgeschlossene Wohnung von vier Zimmern, Küche, Abort und Korridor von

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl 3 Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandelsen.